



Bereich Jugend und Familie
Az: 55
Datum: 29.09.2020

2020/185
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	01.10.2020	

Betreff

Überplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO bei dem Kostenträger 360403 (Hilfen zur Erziehung - familienersetzende Hilfen), Kostenstelle 50550 (Bereich 55), Sachkonto 5331050 (laufende Leistung Vollzeitpflege avE), Sachkonto 5332050 (laufende Leistungen für Kinder und Jugendliche Heimerziehung iE), Sachkonto 5332100 (laufende Leistungen Volljährige in Heimerziehung iE), Sachkonto 5332150 (laufende Kosten für den gemeinsamen Unterhalt von Müttern, Vätern und Kindern iE) sowie Sachkonto 5318000 (Zuschüsse an übrige Bereiche)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt eine überplanmäßige Mittelbereitstellung bei dem Kostenträger 360403 (Hilfen zur Erziehung - familienersetzende Hilfen), Kostenstelle 50550 (Bereich 55), in Höhe von

- 104.700 € bei Sachkonto 5331050 (laufende Leistung Vollzeitpflege avE),
- 1.948.000 € bei Sachkonto 5332050 (laufende Leistungen für Kinder und Jugendliche Heimerziehung iE),

- 117.200 € bei Sachkonto 5332100 (laufende Leistungen Volljährige in Heimerziehung iE),
- 289.900 € bei Sachkonto 5332150 (laufende Kosten für den gemeinsamen Unterhalt von Müttern, Vätern und Kindern iE) sowie
- 74.400 € bei Sachkonto 5318000 (Zuschüsse an übrige Bereiche)

im Ergebnisplan bzw. Mehrauszahlungen bei dem korrespondierenden Sachkonto des Finanzplans.

Die Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs in Höhe von 2.534.200 € erfolgt durch Mehrerträge in Höhe von 2.534.200 € bei dem Kostenträger 610101 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Kostenstelle 50200 (Bereich 20), Sachkonto 4111055 (Zuwendungen vom Land im Rahmen des Stärkungspaktes) bzw. Mehreinzahlungen bei dem korrespondierenden Sachkonto des Finanzplans.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

K l e f f
Beigeordnete für
Soziales

Sachverhalt

Aufgrund und einer im Vorfeld nicht absehbaren Entwicklung der Fallzahlen besteht bei den genannten Positionen des Kostenträgers 360403 (Hilfen zur Erziehung - familienersetzende Hilfen), Kostenstelle 50550 (Bereich 55), ein Mehrbedarf.

Um die gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich erfüllen zu können, werden nach aktueller Kalkulation für das laufende Haushaltsjahr die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Mittel benötigt.

Zusammenfassende Darstellung:

Sachkonto 5331050 (laufende Leistung Vollzeitpflege avE)

- Ursprünglicher Haushaltsansatz für 2020	1.596.500 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	1.701.200 €
- Mehraufwand	104.700 €

Sachkonto 5332050 (laufende Leistungen für Kinder und Jugendliche Heimerziehung iE)

- Ursprünglicher Haushaltsansatz für 2020	4.096.800 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	6.044.800 €
- Mehraufwand	1.948.000 €

Sachkonto 5332100 (laufende Leistungen Volljährige in Heimerziehung iE)

- Ursprünglicher Haushaltsansatz für 2020	323.800 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	441.000 €
- Mehraufwand	117.200 €

Sachkonto 5332150 (laufende Kosten für den gemeinsamen Unterhalt von Müttern, Vätern und Kindern iE)

- Ursprünglicher Haushaltsansatz für 2020	628.300 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	918.200 €
- Mehraufwand	289.900 €

Sachkonto 5318000 (Zuschüsse an übrige Bereiche)

- Ursprünglicher Haushaltsansatz für 2020	1.185.222 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	1.259.622 €
- Mehraufwand	74.400 €

Der aktuelle Mehraufwand beziffert sich auf insgesamt 2.534.200 €.

Zur Deckung des Bedarfs ist eine zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 2.534.200 € erforderlich.

Die Deckung des weiteren Mehrbedarfs wird wie folgt durch Mehrerträge bzw. Mehrauszahlungen sichergestellt:

- Mehrerträge in Höhe von 2.534.200 € bei dem Kostenträger 610101 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Kostenstelle 50200 (Bereich 20), Sachkonto 4111055 (Zuwendungen vom Land im Rahmen des Stärkungspaktes)

bzw. Mehreinzahlungen bei dem korrespondierenden Sachkonto des Finanzplans.

Die zusätzlich benötigten Mittel sind bei den aufgeführten Positionen bei Kostenträger 360403 zur Verfügung zu stellen.

Durch die Bereitstellung des Mehrbedarfes in vorgenannter Höhe wird die Wertgrenze von 75.000 € überschritten, weswegen für die Mittelbereitstellung die Genehmigung des Rates der Stadt erforderlich ist.

B 55	B 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	2.534.200 €
- Erträge von Dritten:	- €
= Städtischer Eigenanteil:	2.534.200 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	2.534.200 €
- Einzahlungen von Dritten:	- €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	2.534.200 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs erfolgt durch Mehrerträge bei dem Kostenträger 610101 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Kostenstelle 502000 (Bereich 20), Sachkonto 4111055 (Zuwendungen vom Land im Rahmen des Stärkungspaktes) bzw. Mehreinzahlungen bei dem korrespondierenden Sachkonto des Finanzplans.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2020	2021	2022	2023	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	2.534.200 €	€	€	€	2.534.200 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	2.534.200 €	€	€	€	2.534.200 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

Entfällt, da nur Haushaltsjahr 2020.

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.